



Übungsaufgabe 3

Sie vertreten die Gemeinde G anwaltlich. Der Vorhabenträger A hat eine Genehmigung zur Errichtung von 12 Windenergieanlagen beantragt mit einer Nabenhöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 90 m und je 3 MW elektrischer Leistung. Die Windenergieanlagen sollen im Außenbereich der Gemeinde G im Bundesland Brandenburg errichtet werden.

Das beantragte Gebiet für die Errichtung der Windenergieanlagen wurde kürzlich im Regionalplan Brandenburg-West-1 neu als Windeignungsgebiet ausgewiesen. In der Gemeinde G ist ein Flächennutzungsplan in Kraft, in dem das Vorhabengebiet als Gebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist.

Die Gemeinde ist der Auffassung, das Vorhaben ist im Außenbereich planungsrechtlich unzulässig und es widerspricht ihren Planungszielen. Wenn es denn nicht anders geht, möchte die Gemeinde wenigstens mitbestimmen über die Höhe und die Standorte der WEA. Einige Gemeindevertreter sind der Ansicht, dass Windenergieanlagen im Gemeindegebiet nur errichtet werden sollten, wenn die Gemeinde im Gegenzug vom Vorhabenträger für die Umsetzung von Ortsverschönerungsmaßnahmen einen angemessenen Zuschuss erhält.

1. Ist die Errichtung der WEA planungsrechtlich zulässig?
2. Mit welchen Mitteln kann die Gemeinde G erreichen, dass eine Genehmigung nicht erteilt wird?
3. Kann die Gemeinde G Maßnahmen ergreifen, die ihr ermöglichen, Einfluss auf das Vorhaben auszuüben?

Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die Bauordnung des Landes Brandenburg der Bauordnung des Landes Berlin wörtlich entspricht.